



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 2  
Seite 3-6

22. Oktober 1971

Redaktion: H. Bertram  
Telefon: 422 2612

### Ordnung

für die Wahl der Mitglieder des Satzungskonvents der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen gemäß § 52 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Satzungskonvents der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.

#### § 2 Wahlberechtigte und Wählbare

Wahlberechtigt und wählbar sind:

- 1) die planmäßigen Professoren sowie die außerplanmäßigen Professoren, Dozenten und Privatdozenten, die hauptamtlich an der Hochschule tätig sind,
- 2) die wissenschaftlichen Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung, die in der Hochschule hauptamtlich wissenschaftlich als Beamte oder Angestellte tätig sind; wissenschaftliche Hilfskräfte mit voller Stelle, Graduierte und Stipendiaten mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung, die nicht Studenten sind,
- 3) die immatrikulierten Studenten,
- 4) die an der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, die nicht zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern oder zu den Hochschullehrern gehören.
- 5) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören auch alle Mitarbeiter, auf deren Vertragsverhältnisse die Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts anzuwenden sind.
- 6) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status zum Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 6 Abs. 4).
- 7) Jeder Hochschulangehörige kann nur in seiner Gruppe wählen und gewählt werden.
- 8) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist,
  - a) wer am Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,
  - b) wer eine Arbeitszeit von weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit hat,
  - c) wer voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten in der Hochschule beschäftigt wird.

#### § 3 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Satzungskonvents

Dem Satzungskonvent gehören 70 Mitglieder an. Davon entfallen gemäß § 52 Abs. 1 HSchG auf die Gruppe der

1) Hochschullehrer	28 Sitze
2) wissenschaftlichen Mitarbeiter	14 Sitze
3) Studenten	21 Sitze
4) nichtwissenschaftliche Mitarbeiter	7 Sitze

#### § 4 Mit beratender Stimme gehören dem Satzungskonvent an:

- 1) der Rektor
- 2) die Prorektoren
- 3) der Kanzler oder sein Vertreter

#### § 5 Wahlverfahren

- (1) Der Satzungskonvent wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Gruppen.
- (3) Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt in einem Wahlgang.
- (4) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann per Briefwahl die Stimme abgegeben werden.
- (6) Die Wahl erfolgt als reine Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren).
- (7) Jeder wahlberechtigte Hochschulangehörige im Sinne des § 2 dieser Ordnung hat eine Stimme in seiner Gruppe, die er für eine Liste seiner Wahl abgeben kann.
- (8) Jeder Wahlberechtigte ist von seinem Wahlrecht zu benachrichtigen.

#### § 6 Aufstellen und Einreichen der Listen

(1) Ein Listenvorschlag, der die Kandidaten in numerierter Reihenfolge aufführen soll, kann von der jeweiligen Gruppenvertretung \*) und/oder von mindestens 3 v. H. \*) der Wahlberechtigten einer Gruppe eingereicht werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Listenvorschlag unterschreiben.

\*) Geändert durch Genehmigungsvermerk des Ministers. Siehe unten!

(2) Die Zahl der Bewerber auf einer Liste muß mindestens 25 v. H. der Zahl der Sitze betragen, die von der jeweiligen Gruppe zu besetzen sind. Wird in einer Gruppe oder von den Gruppenvertretungen nur eine Liste eingereicht, so hat die Mindestzahl der Bewerber das Ein- und einhalbfache der von der Gruppe zu besetzenden Sitze zu betragen.

(3) Jede Liste muß unter den ersten sieben Bewerbern mindestens drei Bewerber verschiedener Fakultäten enthalten. Das gilt nicht für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(4) Die Listenvorschläge sind mindestens 21 \*) Tage vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand einzureichen. Jeder Liste ist eine Bereitschaftserklärung der auf ihr enthaltenen Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, beizufügen. Die Listen sind vom Wahlvorstand in geeigneter Weise zu veröffentlichen (jedoch ohne die Namen der Unterzeichner). Die Reihenfolge der Listen wird vom Wahlvorstand ausgelost.

\*) Geändert durch Genehmigungsvermerk des Ministers. Siehe unten!

(5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) ein Fristversäumnis vorliegt,
- b) keine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten vorliegt,

- c) nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht wurde.

Erscheint ein Kandidat auf mehreren Listen oder hat ein Wahlberechtigter auf mehreren Listen unterschrieben, so ist er auf allen Listen zu streichen.

(6) Wahlvorschläge können nach Einreichung nur geändert werden, wenn

- a) die Frist für die Einreichung noch nicht abgelaufen ist,  
b) alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.

#### § 7 Einspruch gegen eine Wahlliste

(1) Einsprüche gegen eine Wahlliste können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Veröffentlichung der Listen beim Wahlvorstand begründet und schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt dem Einsprucherhebenden mit Begründung den Entscheid des Wahlvorstandes mit. Ist der Einspruch berechtigt, muß der Mangel der betreffenden Liste beseitigt werden.

#### § 8 Wahltermin

Der Wahltermin wird vom Großen Rat mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Er muß innerhalb der Vorlesungszeit liegen.

#### § 9 Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen und dem Kanzler oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den jeweiligen Gruppen im Großen Rat gewählt.

(3) Der Wahlvorstand kann Hochschulangehörige aller Gruppen verpflichten, bei der Durchführung der Wahl zu helfen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht in den Sitzungskongress wählbar.

#### § 10 Feststellung der Wahlberechtigten, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt, getrennt nach Gruppen, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Dieses Verzeichnis hat der Wahlvorstand bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(3) Schriftlich begründete Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich und teilt seine begründete Entscheidung dem Einsprucherhebenden und ggf. dem Betroffenen mit. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

#### § 11 Wahlausschreiben

(1) Spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses,  
b) Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Sitzungskongresses sowohl insgesamt als auch getrennt nach Gruppen,  
c) Angaben über das Wahlrecht, Wahlverfahren und Wahlart (gem. §§ 2, 5 und 6 dieser Wahlordnung),  
d) Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung, das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Einsicht ausliegen,

e) den Hinweis, daß nur Hochschulangehörige wählen und gewählt werden können, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind,

f) Hinweise auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen das Wählerverzeichnis und Wahlvorschläge,

g) Hinweise auf Fristen, insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

h) Aufklärung über die ordnungsgemäße Einreichung (Mindestzahl der zu unterschreibenden Wahlberechtigten, jeder Hochschulangehörige kann nur auf einer Liste benannt werden, fristgerechte Einreichung der Listen),

i) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,

k) Ort und Zeit der Stimmabgabe,

l) Hinweis auf Möglichkeit der Briefwahl,

m) Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat diese Wahlordnung und das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses bis zur Bekanntmachung der Zusammensetzung des Sitzungskongresses an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen. Darüber hinaus hat er eine ausreichende Anzahl von Wahlordnungstexten bereitzuhalten, die den Wahlberechtigten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.

(4) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 12 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Sitzungsniederschrift an.

#### § 13 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, Behandlung der abgegebenen Stimmen

(1) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel einer Gruppe müssen dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, muß auch das Kennwort auf den Wahlzetteln angegeben sein.

(4) Der Wähler macht von seiner Stimme Gebrauch, indem er auf dem Stimmzettel die Liste seiner Wahl ankreuzt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel

- a) die nicht im Wahlumschlag abgegeben wurden,  
b) die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,  
c) wenn mehr als eine Liste angekreuzt ist,  
d) wenn keine Liste angekreuzt ist,  
e) wenn der Stimmzettel mit einem Zusatz versehen wurde.

#### § 14 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so beschaffen sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(2) Für die Stimmabgabe sind mindestens fünf Vorlesungstage vorzusehen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Wahlhelfer (gem. § 9 Abs. 3 der Wahlordnung) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den

Umschlag dem Mitglied des Wahlvorstandes oder dem Wahlhelfer, von dem er in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen wird. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

### § 15 Briefwahl

(1) Stellt ein Wahlberechtigter schriftlich den Antrag auf Briefwahl, so hat der Wahlvorstand ihm den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gem. Abs. 2 und Hinweise für die Durchführung der Wahl sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Hochschulangehörigen sowie den Vermerk „Briefwahl“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, sowie die eidesstattliche Erklärung, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

### § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden gültigen Stimmen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Hochschulangehörigen zugänglich sein.

### § 17 Verteilung der Sitze; Ermittlung der gewählten Mitglieder

(1) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt durch den Wahlvorstand ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

(2) Sobald eine Vorschlagsliste hinsichtlich der Bewerber ausgeschöpft ist, bleibt diese bei der Verteilung der weiteren Sitze unberücksichtigt.

### § 18 Wahlniederschrift

Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten — jeweils nach Gruppen getrennt

- die Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
- die Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
- die Anzahl der gültigen Stimmen,
- die Anzahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten,

e) die Anzahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze,

f) die Namen der zu Mitgliedern des Satzungskonvents gewählten Bewerber — jeweils nach Vorschlagslisten getrennt —,

g) die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder — jeweils nach Vorschlagslisten getrennt.

### § 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens zwei Tage nach der Fertigstellung der Wahlniederschrift gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

### § 20 Benachrichtigung der gewählten Bewerber; Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet der Wahlvorstand allen Bewerbern die Wahlniederschrift. Er fordert die zu Mitgliedern gewählten Bewerber unter Fristsetzung von einer Woche zur Abgabe einer Annahmeerklärung auf.

(2) Mit Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlvorstand erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft im Satzungskonvent. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(3) Nimmt der gewählte Bewerber die Wahl nicht an, hat der Wahlvorstand die Aufforderung an das jeweils nächste Ersatzmitglied zu richten.

(4) Entfällt die Wählbarkeit (§ 2) oder tritt ein Gewählter zurück, so tritt an seine Stelle der nächsthöchstplatzierte Kandidat der Liste.

### § 21 Bekanntmachung der Zusammensetzung des Satzungskonvents

Unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist gemäß § 20 Abs. 1 gibt der Wahlvorstand die Namen der Mitglieder des Satzungskonvents — getrennt nach Gruppen — an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

### § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) sind vom Wahlvorstand bis zur Verabschiedung der Hochschulsatzung aufzubewahren.

### § 23 Anfechtung der Wahl, Anfechtungsgründe

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzu legen.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

### § 24 Wahlprüfungsverfahren

(1) Einsprüche gemäß § 23 Abs. 1 sind vom Vorsitzenden dem Wahlvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er stellt fest, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt werden muß. Wirkt sich der Verstoß teilweise, insbesondere nur auf eine Gruppe aus, so wird die Wahl nur zum Teil, gegebenenfalls nur in der betreffenden Gruppe wiederholt.

(3) Der Wahlvorstand teilt seine Entscheidung den Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt haben, schriftlich durch einen begründeten und im Falle der Zurück-

weisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsweg offen.

#### § 25 Neuwahlen nach erfolgreicher Wahlanfechtung

Wird die Wahl ganz für ungültig erklärt, so ist unter einem neuen Wahlvorstand unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Diese Wahlordnung findet Anwendung.

#### § 26 Wahlwiederholung bei Änderung der Personalstruktur

(1) Macht die Zahl der wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 2 Ziff. 2), die gemäß Gesetz oder Verordnung in die Gruppe der Hochschullehrer (§ 2 Ziff. 1) überwechseln, ein Viertel der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer aus, so wählt diese Gruppe ihre Vertreter in den Satzungskonvent neu. Für die Wiederholung gilt diese Wahlordnung.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die Mitglieder des Satzungskonvents sind, verlieren ihre Mitgliedschaft im Satzungskonvent mit Überwechsel in die Gruppe der Hochschullehrer, sobald von der Gesamtheit der wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Viertel in die Gruppe der Hoch-

schullehrer übergewechselt hat. Auf ihre Plätze rücken die Nächsthöchstplatzierten der jeweiligen Liste nach.

#### § 27 Einberufung des Satzungskonvents

Der Satzungskonvent ist innerhalb von höchstens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom Rektor einzuberufen.

I B 1. 43-02/3 Nr. 1200/71 Düsseldorf, den 8. Oktober 1971

Genehmigt mit Ausnahme der Bestimmung in § 6 Abs. 1 WO, nach der die jeweilige Gruppenvertretung ein eigenes Recht zum Einreichen von Listenvorschlägen hat und der Maßgabe, daß

- a) in § 6 Abs. 1 WO das vorgesehene Unterschriftenquorum 0,5 % der Wahlberechtigten einer Gruppe beträgt, und
- b) die Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge in § 6 Abs. 4 WO 10 Tage vor dem Wahltermin beträgt.

In Vertretung  
gez. Dr. Schnoor